

VEREINBARUNG

über die

gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß § 28 KDG beim Betrieb einer gemeinsamen internen Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz

zwischen

Bistum Münster – Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp
Domplatz 27, 48143 Münster,

nachfolgend bezeichnet als „Bistum Münster“

und

dem der Aufsicht des Bischofs des Bistums Münster unterstehenden selbständigen Rechtsträger
gemäß Beitrittserklärung
vertreten durch den jeweiligen Vertreter,
nachfolgend bezeichnet als „Rechtsträger“,

gemeinsam auch als „Parteien“ und jeweils einzeln als „Partei“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. PRÄAMBEL.....	3
2. BEITRITT ZU DIESER VEREINBARUNG.....	4
3. GEGENSTAND UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG.....	4
4. ZWECK, MITTEL UND UMFANG DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	6
6. INFORMATION DER BETROFFENEN PERSONEN.....	7
7. ERFÜLLUNG VON BETROFFENENRECHTEN.....	7
8. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG.....	7
9. EINSATZ VON AUFTRAGSVERARBEITERN.....	8
10. VORGEHEN BEI VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN.....	8
11. HAFTUNG.....	9
12. ZUSAMMENARBEIT MIT DER DATENSCHUTZAUFSICHT.....	9
13. SONSTIGE PFLICHTEN DER PARTEIEN.....	9
14. ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	10
14.1 Laufzeit.....	10
14.2 Schriftform.....	10
14.3 Salvatorische Klausel.....	10
15. ANLAGEN.....	10
16. UNTERSCHRIFTEN.....	10

1. PRÄAMBEL

In Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des zum 02.07.2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes (im Folgenden „HinSchG“) betreibt das Bistum Münster zusammen mit den der Aufsicht des Bischofs von Münster unterfallenden öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts, wie z. B. Bistum, Bischöflicher Stuhl, Domkapitel, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden eine unter der URL <https://bistum-muenster.hintbox.de> erreichbare interne Meldestelle für die Meldung von Rechtsverstößen.

Das Bistum Münster geht hierbei insoweit über die Vorgaben des HinSchG hinaus, als die Meldestelle für sämtliche öffentliche juristischen Personen kanonischen Rechts eingerichtet wird, welche der Aufsicht des Bischofs von Münster unterfallen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des HinSchG für eine verpflichtende Meldestelle erfüllt sind. Auf die Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Hinweisgebersystem) (KA 2024, Nr. 1, Art. 2) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

In technischer Hinsicht ist die Meldestelle so organisiert, dass eine cloudbasierte Lösung eines Softwareherstellers - derzeit das System Hintbox der Firma Lawcode GmbH mit Sitz in Koblenz - verwendet wird. Zwischen dem Bistum Münster und der Lawcode GmbH wurden hierzu vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung dieser Lösung sowie eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abgeschlossen.

Die Prüfung von Hinweisen, die Fristenkontrolle, die Korrespondenz mit dem Rechtsträger und die Information gegenüber dem Hinweisgeber wird durch die Ombudsperson des Bistums Münster (im Verhinderungsfall vertreten durch den Leiter der Abteilung Revision) durchgeführt. Die Ombudsperson ist dafür zuständig, den durch den Hinweisgeber mitgeteilten Sachverhalt aufzuklären, etwaige mutwillige und ohne Bezug zu einem tatsächlichen Sachverhalt abgegebene Meldungen (intern als Fake-Meldungen bezeichnet) herauszufiltern, zu prüfen, welcher kirchliche Rechtsträger von der Meldung betroffen ist, anschließend eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und je nach Ergebnis entweder Kontakt zum Hinweisgeber oder zum verantwortlichen Rechtsträger aufzunehmen und die weiteren Maßnahmen anzustoßen.

Die durch einen Hinweisgeber eingehenden Hinweise/Meldungen in der gemeinsamen Meldestelle können personenbezogene Daten im Sinne des KDG enthalten. Dies gilt auch dann, wenn der Hinweisgeber selbst anonym bleibt, jedoch in seinem Hinweis personenbezogene Informationen über Dritte (z.B. Täter, Opfer, Zeugen...) enthalten sind.

Sowohl das Bistum Münster als Betreiber der Meldestelle als auch die jeweiligen öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts, für die die Meldestelle eingerichtet wird, sind rechtlich selbstständig und somit jede für sich gesehen datenschutzrechtlich in der Verantwortung, die Anforderungen von KDG und KDG-DVO und aller anderen kirchenspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen zu erfüllen. Mit dem Betrieb der gemeinsamen Meldestelle legen die Parteien insoweit gemeinsam die Zwecke und Mittel bestimmter Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten fest. Damit sind sie datenschutzrechtlich gemeinsame Verantwortliche im Sinne von § 28 KDG und § 4 Abs. 9 KDG.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

2. BEITRITT ZU DIESER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung über Gemeinsame Verantwortlichkeit wird zwischen Bistum Münster und dem in der Beitrittsvereinbarung (Anlage 1) genannten rechtlich selbstständigen Rechtsträger geschlossen.

Der Vertragsschluss erfolgt durch die Erklärung des Beitritts zu dieser Vereinbarung und Übermittlung an die zuständigen Ombudsperson des Bistums Münster, Frau Michaela Kasper :

Ombudsstelle Bistum Münster
Postfach 1503
48004 Münster
ombudsstelle@bistum-muenster.de
Telefon: 0251 – 495 6644

Mit Erklärung des Beitritts wird der Rechtsträger Partei dieser Vereinbarung und erkennt die in dieser vorgesehenen Rechte und Pflichten als für sich bindend an.

3. GEGENSTAND UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Die vorliegende Vereinbarung regelt die spezifischen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit zum Betrieb der internen Meldestelle und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach dem geltenden kirchlichen Datenschutzrecht (insbesondere gemäß KDG und KDG-DVO).

Insbesondere erkennen beide Parteien an, dass durch den Betrieb der beschriebenen Meldestelle eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nach §28 KDG besteht und dass sich hieraus die gesetzliche Verpflichtung ergibt, in einer Vereinbarung (diesem Dokument) konkret zu regeln,

- a) welche der Parteien welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt,
- b) welche Partei gegenüber betroffenen Personen welche Funktion erfüllt und
- c) dass die betroffene Person hierüber hinreichend zu informieren ist.

Beiden Parteien sind sich darüber bewusst, dass betroffene Personen ihre Rechte im Rahmen dieses Gesetzes bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen können (§ 28 Abs. 3 KDG). Dies gilt auch für Haftungsansprüche aus § 50 Abs. 1 KDG gegenüber jeder der beiden Verantwortlichen einzeln.

3.1 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für den Betrieb einer internen Meldestelle ist § 12 HinSchG, der Beschäftigungsgeber wie das Bistum und z. B. Kirchengemeinden zur Errichtung einer solchen Meldestelle verpflichtet. Die Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten ist § 10 HinSchG, also eine rechtliche Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 lit. d KDG, der beide Verantwortliche unterliegen.

Das Bistum Münster geht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus: Ein Meldekanal soll auch dann betrieben werden, wenn eine der Parteien nicht als Beschäftigungsgeber im Sinne des HinSchG gilt. In diesem Fall ist die Rechtsgrundlage Anordnung durch eine kirchliche Rechtsvorschrift (§ 6 Abs. 1 lit. a KDG) –s. hierzu §§ 1, 2 Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Hinweisgebersystem) (KA 2024, Nr. 1, Art. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder Vertragserfüllung auf Basis dieser Vereinbarung (§ 6 Abs. 1 lit. c KDG).

3.2 Gegenstand der Verarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung ist die Entgegennahme, Prüfung und ggf. Weiterleitung von Meldungen an zuständige Behörden, deren Inhalt in § 2 HinSchG detailliert geregelt ist.

Hierzu zählen (neben weiteren, hier nicht gesondert aufgeführten Punkten, die selten Gegenstand der Tätigkeiten kirchlicher Organe sind) unter anderem Meldungen über

- jegliche Verstöße, die strafbewehrt sind,
- bußgeldbewehrte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder oder der EU,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Abs. 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Abs. 12 des BSI-Gesetzes,
- Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen und
- Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft.

Die mit der Bearbeitung von Meldungen einhergehende Datenverarbeitung beruht – wie dargestellt – auf einer rechtlichen Verpflichtung, welcher beide Parteien unterliegen.

Auch etwaige Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG (z. B. Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde und damit verbunden die Weitergabe personenbezogener Daten an diese Behörde) stellen für beide Parteien rechtliche Verpflichtungen dar.

4. ZWECK, MITTEL UND UMFANG DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Zweck der Datenverarbeitung ist die gemeinsame Bearbeitung und Dokumentation von Meldungen nach dem HinSchG innerhalb der internen Meldestelle. Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung eines Hinweises durch diejenige Partei, zu der der jeweilige Hinweisgeber eine Meldung/einen Hinweis abgibt. Hinsichtlich der Bearbeitung von Meldungen und der Veranlassung von Folgemaßnahmen hat diese Partei grundsätzlich einen eigenen Ermessensspielraum.

Als Mittel der Datenverarbeitung legen die Parteien die cloudbasierte Software „Hintbox“ fest, die zugleich Meldeportal, Bearbeitungsplattform und Speicherort der Meldungen darstellt. Außerhalb dieser Software erfolgen keine Verarbeitungsvorgänge - es sei denn, die Sachlage erfordert die Weitermeldung an zuständige Behörden.

Als Arten von verarbeiteten personenbezogenen Daten legen die Parteien insbesondere folgende Daten fest:

- Kontaktdaten des Hinweisgebers, soweit diese (freiwillig) mitgeteilt werden
- gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, sofern im Hinweis des Hinweisgebers solche genannt werden, wie beispielsweise Personen, welche einen Verstoß begangen haben sollen, Zeugen oder Personen, die durch den Verstoß Nachteile erlitten haben.
- dienstliche Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der Verantwortlichen oder der Vertreter der Rechtsträger, die der Meldestelle unterfallen, z.B. Pfarrer/Pfarradministrator oder Vorsitzender der Verbandsvertretung.

Eine abschließende Aufzählung der potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten ist in der vorliegenden Vereinbarung nicht möglich, da nicht absehbar ist, welche Arten oder Kategorien personenbezogener Daten seitens der Hinweisgeber im Zuge von Meldungen gegenüber der internen Meldestelle mitgeteilt werden.

Die Parteien legen folgende Kategorien betroffener Personen fest:

- Hinweisgeber
- Dritte Personen, die Gegenstand der Hinweise sein können
- Mitarbeiter der Parteien
- Sonstige Bearbeiter im Case-Management

5. ORT DER DATENVERARBEITUNG

Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union. Eine Verlagerung der Verarbeitung in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einen Drittstaat bedarf der vorherigen Zustimmung aller Parteien und darf – im Fall einer Drittstaatsübermittlung – nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind. Das Bistum Münster ist verantwortlich für die Kontrolle des Ortes der Verarbeitung.

6. INFORMATION DER BETROFFENEN PERSONEN

Das Bistum Münster stellt die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 15 und § 16 KDG gegenüber Hinweisgebern sicher. Dies schließt Informationen und Mitteilungen gegenüber den Hinweisgebern in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache ein. Die Information erfolgt durch Bereitstellung einer entsprechenden Datenschutzerklärung im Onlineportal der internen Meldestelle.

Das Bistum Münster gewährleistet, dass die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung den Hinweisgebern gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 KDG zur Verfügung gestellt werden.

7. ERFÜLLUNG VON BETROFFENENRECHTEN

Das Recht von Betroffenen, ihre Rechte bei und gegenüber jeder Partei geltend machen, bleibt von den Regelungen in obiger Ziffer 6 unberührt. Die Parteien vereinbaren jedoch im Innenverhältnis, dass für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen Betroffener nur das Bistum Münster zuständig ist, sodass entsprechende Anfragen vom jeweiligen Rechtsträger unverzüglich an dieses weiterzuleiten sind. Dabei sind sämtliche Informationen mitzuteilen, welche das Bistum zur Erfüllung der Anfrage benötigt. Der Rechtsträger ist insoweit verpflichtet, auch auf Rückfrage des Bistums Münster sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche zur Erfüllung der Betroffenenrechte benötigt werden.

8. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

Das Bistum Münster stellt sicher, dass hinsichtlich der Onlineplattform, über welche die interne Meldestelle erreichbar ist, die jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz implementiert und eingehalten werden.

Unberührt davon bleiben folgende darüberhinausgehenden Pflichten der Parteien, soweit sie jeweils eigenständig Verarbeitungsvorgänge innerhalb der internen Meldestelle vornehmen:

Die Parteien haben bereits vor Beginn der Verarbeitung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und für die Dauer der Verarbeitung aufrechtzuerhalten und haben diesbezüglich eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen. Dies schließt die Pflicht ein, die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technologischen Fortschritt gemäß anzupassen, sodass diese dem Stand der Technik entsprechen. Gleichzeitig darf das bestehende Schutzniveau nicht unterschritten werden.

9. EINSATZ VON AUFTRAGSVERARBEITERN

Im Rahmen des Betriebs der internen Meldestelle ist ausschließlich das Bistum Münster berechtigt, mit Dritten Verträge über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag im Sinne von § 29 KDG abzuschließen. Hierbei wird das Bistum Münster sicherstellen, dass die Interessen des Rechtsträgers als Verantwortlicher durch den Auftragsverarbeiter beachtet werden.

Das Bistum Münster verpflichtet sich, nur solche Auftragsverarbeiter einzusetzen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so implementiert werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der kirchlichen Datenschutzgesetze erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.

Eingesetzte Auftragsverarbeiter haben sich gegenüber den Parteien dieses Vertrages auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG zu verpflichten, wobei eine Verpflichtung gegenüber sämtlichen, der Aufsicht des Bistums Münster unterfallenden, jedoch rechtlich selbständigen Einrichtungen ausreichend ist und die einzelnen Rechtsträger nicht einzeln zu bezeichnen sind.

Auftragsverarbeiter sind durch das Bistum Münster regelmäßig gemäß § 15 Abs. 5 KDG-DVO in geeigneter Form zu überprüfen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen angemessen ist, die mit der konkreten Auftragsverarbeitung einhergehen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind unter anderem der Stand der Technik, die Kosten und Aufwand der Überprüfungen, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Auftragsverarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken zu berücksichtigen. Überprüfungen sind zu dokumentieren und der jeweiligen, die Dokumentation anfordernden Partei auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Rechtsträger beauftragt und bevollmächtigt das Bistum Münster damit, seine Rechte zur Überprüfung von technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters wahrzunehmen.

Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger Weisungen des Rechtsträgers, welche den Auftragsverarbeiter betreffen. Auch derartige Weisungen werden gegenüber dem Auftragsverarbeiter ausschließlich durch das Bistum Münster erfolgen. Unberührt hiervon bleiben zwingende gesetzliche Rechte des Rechtsträgers gemäß KDG und KDG-DVO.

Das Bistum Münster ist verpflichtet, die andere Partei unaufgefordert über den Einsatz neuer Auftragsverarbeiter und den wesentlichen Inhalt der mit diesen geschlossenen Verträge zu informieren.

10. VORGEHEN BEI VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über Verstöße gegen die nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten und über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren. Dies gilt insbesondere für solche Verstöße, die zu einer Inanspruchnahme einer oder mehrerer Parteien durch betroffene Personen führen können.

Die Information soll nach Möglichkeit eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung enthalten.

Die Erfüllung von Meldepflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsicht gemäß § 33 KDG oder gegenüber betroffenen Personen gemäß § 34 KDG hat das Bistum Münster sicherzustellen. Soweit die Meldepflicht personenbezogene Daten betrifft, hinsichtlich derer eine der Parteien datenschutzrechtlich verantwortlich ist, hat diese Partei das Bistum Münster dabei insbesondere durch die Bereitstellung etwaig erforderlicher Informationen zu unterstützen.

11. HAFTUNG

Gegenüber betroffenen Personen haften die Parteien jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften des KDG (z.B. § 50 KDG) und im Innenverhältnis mit folgender Maßgabe: Soweit eine Partei von einer betroffenen Person in Anspruch genommen wird, stellt diejenige Partei, die eine ihr obliegende Pflicht schuldhaft verletzt hat, die in Anspruch genommene Partei frei.

12. ZUSAMMENARBEIT MIT DER DATENSCHUTZAUF SICHT

Das Bistum Münster ist zentrale Anlaufstelle gegenüber der gemäß §§ 42 ff. KDG zuständigen Datenschutzaufsicht im Zusammenhang mit allen Anfragen oder Maßnahmen, welche die vorliegende Vereinbarung, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Blick auf den Betrieb der internen Meldestelle betreffen. Anfragen der Datenschutzaufsicht gegenüber einem Rechtsträger sind daher unverzüglich an das Bistum Münster weiterzuleiten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Aufforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörde grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind angeforderte Informationen zu überlassen und Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen.

Beide Parteien gewähren der Datenschutzaufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Soweit wie möglich werden sich die Parteien gegenseitig miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen der Datenschutzaufsichtsbehörde Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an die Datenschutzaufsichtsbehörde herausgegeben werden.

13. SONSTIGE PFLICHTEN DER PARTEIEN

Die Parteien werden sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig unterstützen. Im Übrigen bestehen folgende gemeinsame bzw. gegenseitige Pflichten der Parteien:

- Die Parteien sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellung gegeben sind.
- Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig zu informieren, wenn sich eine betroffene Person oder die Datenschutzaufsicht im Zusammenhang mit der, die interne Meldestelle betreffende Datenverarbeitung an sie wendet.

- Die Parteien haben alle bei ihnen mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG zu verpflichten.
- Die Parteien werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verzeichnisse aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.
- Der Rechtsträger teilt dem Bistum Münster in der Beitrittserklärung einen festen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Verarbeitung aufkommende Fragen mit. Ein Wechsel des Ansprechpartners bzw. Stellvertreters ist dem Bistum Münster gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

14. ALLGEMEINE REGELUNGEN

14.1 Laufzeit

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und ist aus gesetzlich zwingenden Gründen nicht kündbar. Die Vereinbarung bindet auch etwaige z.B. in Folge von Fusionen entstehende Rechtsnachfolger des Rechtsträgers. Die Vereinbarung endet automatisch mit dem Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist, nachdem das Bistum Münster den Betrieb der internen Meldestelle eingestellt hat.

Mit einem angemessenem zeitlichen Vorlauf vor der Einstellung des Betriebs der internen Meldestelle, stimmen sich die Parteien darüber ab, welche Verantwortung für Daten weiterbesteht. Bei einem berechtigten Interesse einer der Parteien, ist dieser die Möglichkeit zu verschaffen, Daten auf eigenen Systemen weiter zu nutzen, soweit dies beabsichtigt und rechtlich zulässig ist.

14.2 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zwingend der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

14.3 Salvatorische Klausel

Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages eine Lücke erkennbar wird.

15. ANLAGEN

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Formular über die Beitrittserklärung |
| Anlage 2 | Übersicht über die Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen aus dieser Vereinbarung |

16. UNTERSCHRIFTEN

Für das Bistum Münster



gez. Dr. Winterkamp

Münster, den 19.04.2024

Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp

Anlage 1

Beitrittserklärung

zur

VEREINBARUNG

über die

gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß § 28 KDG beim Betrieb einer gemeinsamen internen Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz

Rechtsträger

Bezeichnung:

Vertreter:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Hiermit erkläre ich für den oben genannten Rechtsträger den Beitritt zur Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß § 28 KDG im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer gemeinsamen internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) gegenüber dem Bistum Münster KdöR.

_____, den _____

Ort / Datum

Name / Unterschrift

Anlage 2: Übersicht über die Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen aus dieser Vereinbarung

Verantwortlichkeiten werden durch ein **X** in der jeweiligen Spalte markiert . Es können auch beide Verantwortlichen gemeinsam zuständig sein.

Pflichten	Bistum Münster	Rechtsträger
Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung	X	X
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten	X	X
§ 28 Abs. 2 KDG: Information des Betroffenen über wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung	X	-
§ 15 KDG: Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung	X	-
§ 16: Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung	X	-
§ 17: Bearbeitung von Auskunftsverlangen	X	-
§ 18: Bearbeitung von Berichtigungsverlangen	X	-
§§ 19, 20, 21: Bearbeitung von Löschbegehren, Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht	X	-
§ 22: Abwicklung von Herausgabeverlangen	X	-
§ 23: Bearbeitung von Widersprüchen	X	-
§§ 26 ff. Festlegung/ Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen, Risikoabschätzung; Ggfs. Datenschutzfolgenabschätzung und Konsultation einer Aufsichtsbehörde	X	X
§ 29 KDG: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung	X	-
§ 31: Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten	X	X
Gegenseitige interne Information bei Datenpannen	X	X
§§ 33, 34 KDG: Externe Meldung von Datenpannen bei der Aufsichtsbehörde	X	-
Kontrolle über Einhaltung der datenschutzrechtlichen Aufgaben und Pflichten der Beratungsstelle in Bezug auf das Antrags- und Vergabeverfahren	X	X